



Regierungsratsbeschluss vom 09. Dezember 2014

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG); Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende ab 2015 (§12 VELG)

P141712

1. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegte Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV und IV (VELG).
2. Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2015 wirksam.

Begründung

Gemäss § 18 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) hat der Regierungsrat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Per 1. Januar 2015 hat der Bundesrat eine Anpassung der Beträge für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen beschlossen. Damit die in § 18 Abs. 3 EG/ELG vorgesehenen Minstdifferenzen gewahrt bleiben, passt der Regierungsrat mit der Änderung von § 12 VELG die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende an.

